



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 2010

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
2061	21. 1. 2010	Aufhebung des Runderlasses zur Obdachlosenerhebung	106
2123	20. 3. 2009	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20.3.2009	106
2123	20. 3. 2009	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement und zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement (AZP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. März 2009	109

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
15. 1. 2010	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	111
27. 1. 2010	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in Düsseldorf	111
29. 1. 2010	Konsulat des Königreichs Belgien in Köln	111
1. 2. 2010	Generalkonsulat der Republik Kolumbien in Frankfurt	111
1. 2. 2010	Vizekonsulat der Portugiesischen Republik in Osnabrück	112
1. 2. 2010	Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn	112
5. 2. 2010	Generalkonsulat der Republik Ungarn in Düsseldorf	112

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
28. 1. 2010	Planfeststellungsbeschluss	112
10. 2. 2010	Planfeststellungsbeschluss	113
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
2. 11. 2009	Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2005, 2006 und 2007	114
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2009 –	114

I.

2061

**Aufhebung des Runderlasses zur
Obdachloserhebung**RdErl. d. Innenministeriums – 71-38.05.01 –
v. 21.1.2010

Der Runderlass vom 19.12.1973 (MBl. NRW. 1974 S. 44),
zuletzt geändert durch RdErl.v. 1.12.1977 (MBl. NRW.
S. 2089), wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 106

2123

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 20.3.2009**

Inhalt**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

**III. Abschnitt
Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht – Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

- § 25 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 29 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 30 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2009 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 16. Mai 2009 gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 9 b Zweites BürokratieabbauG vom 7.9.2007 (BGBl I S. 2246), die folgende „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.2009 genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse****§ 1
Errichtung**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.

(2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben; zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des Einzelnen zu fördern.

(3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule¹ angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

¹ Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Des weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Fortbildungsprüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Zahnärztekammer Nordrhein setzt Prüfungster-

min, Ort und Zeitablauf der Fortbildungsprüfung fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch besondere Rechtsvorschriften.

§ 9 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:

- a) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
- b) Nachweise, die sich aus den besonderen Rechtsvorschriften ergeben.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11 Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Nordrhein zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

III. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften.

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften (Prüfungsanforderungen).

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufs begleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Nordrhein bestellt.

§ 16 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Fortbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:
 - Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100-92 Punkte = Note sehr gut;
 - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92-81 Punkte = Note gut;
 - Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81-67 Punkte = Note befriedigend;
 - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67-50 Punkte = Note ausreichend;
 - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50-30 Punkte = Note mangelhaft;
 - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30-0 Punkte = Note ungenügend
- (2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.
- (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 ein.
- (2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften verwiesen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Absatz 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein mit Siegel.

§ 24**Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

**V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

**§ 25
Wiederholungsprüfung**

Die einzelnen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung ergeben sich aus den „Besonderen Rechtsvorschriften“.

**VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 26
Rechtsmittel**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

**§ 27
Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

**§ 28
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

**§ 29
Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gemäß § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Zahnärztekammer Nordrhein freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

**§ 30
Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael Heidinger

Vorstehende „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Nordrhein“ wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2009

Dr. Peter Engel
Präsident
der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2010 S. 106

2123

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung
zur Assistentin für zahnärztliches
Praxismanagement und zum Assistenten
für zahnärztliches Praxismanagement (AZP)
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 20. März 2009**

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2009 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 16. Mai 2009 gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BbiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 9 b Zweites BürokratieabbauG vom 7.9.2007 (BGBl I S. 2246), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement und zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement (AZP)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Nordrhein-Westfalen vom 20.10.2009 genehmigt worden sind.

**§ 1
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement und zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement (AZP) erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Nordrhein als „Zuständige Stelle“ gemäß §§ 54, 56 BbiG Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die sie befähigen, u. a.

- a) Praxisabläufe in ihrer organisatorischen und arbeitsprozessbezogenen Gesamtheit beurteilen und mit EDV-bezogener Unterstützung strukturieren zu können;
- b) in enger Koordination und Kooperation mit der zahnärztlichen Entscheidungsebene Personal-, Führungs- und Managementaufgaben zu realisieren;

- c) im Rahmen eines zugewiesenen Selbständigkeits- und Entscheidungsspielraumes sachkundig und verantwortungsvoll das Tätigkeitsspektrum des Praxis- und Qualitätsmanagements übernehmen und dabei ökonomische Handlungskriterien und erforderliche Qualitätsstandards beachten zu können;
- d) Leitungsaufgaben und Verantwortungsfunktionen für die Ausbildung der Auszubildenden im Kontext der praxisbezogenen Personalentwicklung zu übernehmen;
- e) qualifizierte Funktionen und Aufgabenstellungen auf allen Ebenen der Praxisadministration sachkundig und verantwortlich unter Beachtung kostenbewussten Handelns auszuüben.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement“ und zum „Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r früher Zahnarzhelferin/Zahnarzhelfer [im folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzhelferin/Zahnarzhelfer],
 2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß Ziffer 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc., und
 3. die regelmäßige Teilnahme an der Fortbildung mit ordnungsgemäßer Vorlage der vorgeschriebenen Testate

nachweist.

(2) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement und zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement festgelegten Handlungsfelder.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil in Verbindung mit einer fachübergreifenden Projektarbeit.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

- A Abrechnungswesen
- B Praxis- und Qualitätsmanagement
- C Praxisbezogene Betriebswirtschaftslehre
- D Informations- und Kommunikationstechnologie
- E Personal- und Kommunikationsmanagement
- F Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gemäß § 4 genannten Prüfungsfächern ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung kann EDV-unterstützt durchgeführt werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche insgesamt zehn Stunden als maximaler Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsbereiche können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 4 genannten Prüfungsbereichen auf Antrag der Prüfungsteilnehmer oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist.
- (2) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als zwei Bereichen nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsbereich ungenügende Leistungen erbracht wurden.
- (3) Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den/die entsprechenden Bereich/e sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7

Projektarbeit

- (1) In einer fachübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er das im Kurs erlernte Wissen auf eine praxistypische Situation anwenden kann und Lösungen für spezifische Probleme erarbeiten kann. Ferner soll der Prüfungsteilnehmer bei der Präsentation der Projektarbeit seine Kompetenz im Bereich Kommunikations- und Präsentationstechniken erkennen lassen.
- (2) Die Themenstellung der Projektarbeit kann alle in § 4 genannten Prüfungsbereiche umfassen.
- (3) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt, der Prüfungsteilnehmer kann dazu eigene Vorschläge einreichen.
- (4) Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt einen Monat.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 29 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsbereiche gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Bereichen gem. §§ 4 und 5 sowie in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsbereichen und in der Projektarbeit erzielten Bewertungen ergeben müssen.
- (4) Das Thema der Projektarbeit ist auf dem Zeugnis gesondert zu vermerken.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen Anwendung.

§ 11**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement und zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement“ treten nach Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, 20. Oktober 2009

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael He i d i n g e r

Vorstehende „Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Assistentin für zahnärztliches Praxismanagement und zum Assistenten für zahnärztliches Praxismanagement“ werden hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2009

Dr. Peter E n g e l
Unterschrift des Präsidenten
der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2010 S. 109

II.**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 3-150-1/71 –
v. 15. 1. 2010

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Professor Egon Bahr, Berlin
- Dr. h.c. Helmuth Becker, Münster
- Horst Grosspeter, Frechen
- Dr. Ulla Hahn, Hamburg
- Wolfgang Hölker, Münster
- Hajo Jahn, Wuppertal
- Dr. Ulrike Letschert, Bielefeld
- Antje und Dr. Rainer Lorenz, Nettetal-Breyell
- Helge Malchow, Köln
- Ralf Moeller, Los Angeles und Recklinghausen
- Armin Mueller-Stahl, Sierksdorf
- Egbert Heinrich Josef Neuhaus, Arnsberg
- Margret Nölting, Herten
- Schwester Mary Prema Pierick, Kalkutta
- Dr. Bernhard Piltz, Düsseldorf
- Christine Richerzhagen, Leverkusen

- Pater Dr. Hermann Schalück, München
- Professor Yasip Tanaka, Garching
- Professor Dr Ing. e.h. Enno Vocke, Essen
- Dr. Stefan Zimmermann, Köln

– MBl. NRW. 2010 S. 111

Ministerpräsident**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Suriname in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 03.38 – 1/08
v. 27. 1. 2010

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Suriname in Düsseldorf ernannten Frau Brunhilde Isolde Bhagwandin am 4.12.2009 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

40211 Düsseldorf, Malkastenstrasse 17
Telefon: 0211/621 89 34
Telefax: 0211/621 89 34
E-Mail: bhagwandin@honorarkonsulatsuriname.de

– MBl. NRW. 2010 S. 111

Ministerpräsident**Konsulat des Königreichs Belgien
in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 01.18 – 1/09
v. 29. 1. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Armand Marchal am 10.12.2009 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Roger Vyghen, am 16.5.2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 111

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Republik Kolumbien
in Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 02.23 – 1/09
v. 1. 2. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Köln ernannten Herrn Henry Javier ARCOS MUNOZ am 5.1.2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Arbelaez Soto, am 6.3.2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 111

Ministerpräsident**Vizekonsulat der Portugiesischen Republik
in Osnabrück**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 03.11 – 2/09
v. 1. 2. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Osnabrück ernannten Herrn Manuel Correia da Silva am 23.12.2009 das Exequatur als Vizekonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Stade, Rotenburg/Wümme, Osterholz, Verden, Soltau-Fallingb., Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Celle, das Land Bremen und die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2010 S. 112

Ministerpräsident**Generalkonsulat
der Demokratischen Volksrepublik Algerien
in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 01.06 – 1/10
v. 1. 2. 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn, Herrn Seddik SAOUDI, am 15.12.2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Saarland

– MBl. NRW. 2010 S. 112

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Republik Ungarn
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 03.55 – 7/08
v. 5. 2. 2010

Mit Verbalnote vom 3.2.2010 hat die Botschaft der Republik Ungarn mitgeteilt, dass das ungarische Generalkonsulat in Düsseldorf am 31.12.2009 endgültig geschlossen wurde.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats Düsseldorf ist auf die Botschaft der Republik Ungarn in Berlin (Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen) bzw. das ungarische Generalkonsulat in München (Länder Rheinland-Pfalz und Saarland) übergegangen.

Das dem bisherigen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Tamas Mydlo, am 9. September 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 112

III.**Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III B 4-32-03/798 –
v. 28. 1. 2010

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2010 – III B 4-32-03/798 – ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+907 einschließlich der notwen-

digen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln – Regierungsbezirk Münster – gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 9.3.2010 bis 22.3.2010 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 8,
48301 Nottuln,
im Foyer des Gebäudes Stiftsplatz 8
(vor der Tourist-Information),
während der Dienststunden:
Mo. bis Fr.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Mo., Di. und Mi.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 28. Januar 2010

Im Auftrag
Thomas F a n d e r

– MBl. NRW. 2010 S. 112

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III B 4-32-03/810 –
v. 10. 2. 2010

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2010 – III B 4-32-03/810 – ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße 70n (B 70n) – Ortsumgehung Wettringen – im Streckenabschnitt zwischen der B 70 alt – ca. 100 m südlich der Siedlung Schröerskamp – und dem Anschluss an die B 70 – Ortsumgehung Neuenkirchen – (Bau-km 0+520 und Bau-km 7+275) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinden Wettringen, Neuenkirchen und Laer sowie der Städte Steinfurt, Ochtrup, Lengerich und Vreden – Regierungsbezirk Münster – gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 12. März 2010 bis 25. März 2010 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Gemeinde Wettringen,
Kirchstraße 19, 48493 Wettringen,
Zimmer-Nr. 3,

während der Dienststunden:

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Di. bis Do.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Fr.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen,
Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen,
Zimmer-Nr. 2.13,

während der Dienststunden:

Mo. bis Di.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Mi.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

Do.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

Fr.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Rathaus der Stadt Steinfurt,
Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt,
Zimmer-Nr. 249,
während der Dienststunden:
Mo. bis Do.: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Technischen Rathaus der Stadt Vreden,
Butenwall 79/81, 48691 Vreden,
Zimmer-Nr. 7,
während der Dienststunden:
Mo. bis Mi.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Do.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Rathaus der Stadt Lengerich,
Tecklenburger Straße 2/4, 49525 Lengerich,
Zimmer-Nr. 506,
während der Dienststunden:
Mo. bis Mi.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Do.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Gemeinde Laer,
Mühlenhoek 1, 48366 Laer,
während der Dienststunden:
Mo. bis Mi.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Do.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Stadt Ochtrup, Bauamt,
Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup,
1. OG,
Mo. bis Mi.: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Außenstelle Münster
Hörsterplatz 2
48147 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 10. Februar 2010

Im Auftrag
Matthias Richter

– MBl. NRW. 2010 S. 113

Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2005, 2006 und 2007

Bek. d. Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)
v. 2.11.2009

Die mit Beschluss der Medienkommission vom 24. April 2009 endgültig festgestellten Jahresabschlüsse sowie die genehmigten Geschäftsberichte der Jahre 2005, 2006 und 2007 der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind im Internet unter

<http://www.lfm-nrw.de/lfr/lfm-zahlen/>

öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 28. Januar 2010

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Der Direktor
Prof. Dr. Norbert Schneider

– MBl. NRW. 2010 S. 114

für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2009 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2009 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1.3.2010 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2010 S. 114

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2010, ist Ende Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569